

SATZUNG Tennisclub Weiskirchen e.V.

Fassung vom 29.03.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Weiskirchen eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in 63110 Rodgau (Weiskirchen). Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Tennisclub Weiskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Gedankens des Tennissports als eines Volkssport und dessen Förderung. Dabei soll besonders die Jugend zum Tennissport hingeführt und in jeglicher Weise ausgebildet und gefördert werden. Zu schaffende Einrichtungen dienen dementsprechend ausschließlich dem Zweck der körperlichen Ertüchtigung und Erholung.
2. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

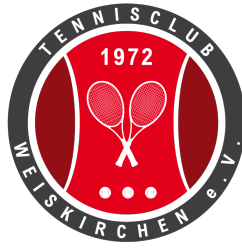
Jedermann kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Die Zahl der aktiven Mitglieder bestimmt sich nach den Möglichkeiten des Spielbetriebes. Der Verein hat außerdem passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 4 Eintritt

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Er soll sich über den Leumund der Bewerber Klarheit verschaffen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu seinem Ausscheiden an alle Mitgliedspflichten gebunden. Mit dem Ausscheiden verliert es alle sich aus dem Vereinszweck ergebenden Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.



§ 6 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Beitragsrückstandes von zwei Monaten nach Fälligkeit kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Im Falle des Beitragsrückstandes gemäß Absatz I kann der Vorstand neben oder anstelle eines Ausschlusses eine sofortige Spielsperre verhängen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Spielordnung zu benutzen. Die Spielanlagen stehen nur den aktiven Mitgliedern zur Verfügung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge zu unterbreiten sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt. Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres steht bei der Wahl das aktive Stimmrecht zu.

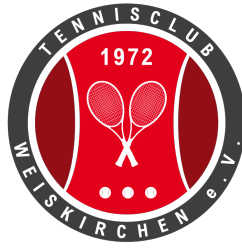
Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a. die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten
- b. Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- c. die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- d. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- e. für mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum Ersatz zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Aufgabenerfüllung des Vereins entstehenden Kosten zu tragen. Dafür können folgende Beiträge erhoben werden:

- a. der Aufnahme eines Mitglieds kann ein einmaliges Eintrittsgeld erhoben werden.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig ist; im Jahr der Neuaufnahme ist der Beitrag zeitanteilig unverzüglich nach Aufnahme zu entrichten.
- c. Zur Deckung unvorhergesehener Kosten kann der Vorstand außerordentliche Umlagen bis zur Höhe von 30 % des Jahresbeitrages erheben.
- d. Daneben haben Mitglieder ab dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr jährlich zur Unterhaltung, Erhaltung, Erweiterung oder Verbesserung der gesamten Vereinsanlage Arbeitsstunden zu leisten; hierzu gehört auch die Teilnahme an der Clubhausbewirtschaftung und



können auch Unterstützungsleistungen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins anerkannt werden. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden sind Barersatzleistungen zu erbringen; die Verpflichtung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Die Höhe des Eintrittsgeldes, des jährlichen Mitgliedsbeitrages, den Umfang der Arbeitsstunden, und die Höhe von Barersatzleistungen nicht erbrachter Arbeitsstunden, einschließlich Erhöhungen dieser Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder bestimmt. Zur näheren Bestimmung, Organisation und Umsetzung der Arbeitsstunden wird der Vorstand bevollmächtigt.

Der Vorstand kann auf begründeten, schriftlichen Antrag Beiträge eines Mitgliedes stunden, ermäßigen oder erlassen.

Alle Beiträge bzw. Barersatzleistungen werden grundsätzlich im Banklastschriftverfahren eingezogen.

§ 9 a Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins findet eine Erstattung von Einzahlungen oder Sacheinlagen nicht statt. Es darf weder eine Person noch Institution durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 10 Aufbau des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

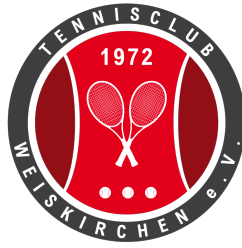
§ 11 Mitgliederversammlung

Der Verein hält alljährlich im ersten Kalendervierteljahr, bis Ende März, eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Änderung der Satzung
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl zweier Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{3}{4}$ der zählenden Stimmen beschlossen wird.



Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel oder Handhebung gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Über die Verhandlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der genannten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Rodgau (Weiskirchen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Jugendhilfe und des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, die weder verwandt noch verschwägert sein dürfen, vertretungsberechtigt sind.

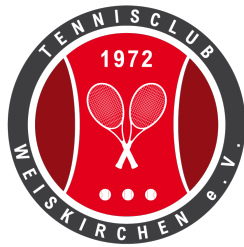
Die ehrenamtlichen Mitglieder (Vorstand und Ausschussmitglieder) erhalten für bestimmte Ausgaben Ersatz.

Die Vorstandsmitglieder haften nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung auferlegt sind. Im Rahmen der laufenden Geschäfte sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die weder verwandt noch verschwägert sein dürfen, vertretungsberechtigt.

Die Verhandlungen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden vom Schriftführer protokolliert. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.



§ 16 Sonderausschüsse

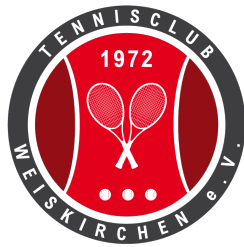
Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in 1. genannten Daten sind – mit Ausnahme von Funktion(en) und Aufgabe(n) – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die Zuständigen für Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Sportwart soweit es deren jeweilige Aufgaben berührt.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes sowie Name und Geburtsdatum für Übungsleiter.
6. Als Mitglied des Hessischen Tennisverbandes übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
 - Für Mannschaftsführer: Email-Adresse und Telefonnummer

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen. In diesem Zusammenhang erhält auch der Tennisbezirk Offenbach Zugang zu diesen Daten

7. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertitel zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf



Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
9. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 3. genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
12. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in 3. genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
13. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

Rodgau (Weiskirchen), 29.03.2019

gez. Mitglieder